Anlage 6 zur GRDrs 703/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit (aut. Stpl.),  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-21  3221 5211 | Amt für  öffentliche  Ordnung | A 11 | Sachbearbeiter/-in | 0,5 | --- | 50.350 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird eine 0,50-Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 für das Tätigkeitsfeld eines/einer Wildtierbeauftragen in A 11 im Aufgabengebiet „Waffen-, Sprengstoff-, Jagd- und Fischereiwesen“ bei der Dienststelle 32-21 „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“.

# 2 Schaffungskriterien

Das Schaffungskriterium „Erfüllung neuer, zwingender gesetzlicher Vorschriften“ wird erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Funktion des/der Wildtierbeauftragten ist durch Änderung des § 61 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes zum 01.07.2020 zur Pflichtaufgabe der unteren Jagdbehörden geworden. Die zu Pflichtaufgaben gewordenen Aufgaben eines/einer Wildtierbeauftragten werden im Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes geregelt. Diese sind im Einzelnen:

* Beratung von Bürgern, öffentlichen Stellen u. a. zu Wildtieren im Siedlungsraum
* Beratung des Jagdbeirats
* Ansprechpartner\*in für Hegegemeinschaften und Jagdausübungsberechtigten
* fachliche Beratung zur Vermeidung und zum Ausgleich von Wildschäden
* Beratung und Koordination von Präventivmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinepest und anderen Tierseuchen
* Anpassung von Notfall- und Katastrophenplänen für die Teilbereiche Jagd- und  
  Wildtiere
* Mitwirkung bei der Ausweisung von Wildruhegebieten
* Erfassung und Dokumentation von Wildunfallschwerpunkten
* Unterstützung und Koordination von Maßnahmen im Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Wildtiermonitorings (§ 43 JWMG)  
  - Sicherstellung der Erfassung und Überprüfung von Wildtierdaten  
  - Austausch von Informationen zwischen den am Monitoring beteiligten Personen   
   und den zuständigen Fachbehörden  
  - Entwicklung und Etablierung eines Monitoring-Netzwerkes, über das die   
   konkrete Anwendung der in der Wildtierforschung entwickelten standardisierten   
   Methoden in der Praxis sichergestellt werden kann
* Erstellung, Koordinierung und Betreuung von Konzepten sowie deren Umsetzung, insbesondere im Bereich der Bejagung (z. B. Begleitung der Aufstellung und Umsetzung von Fachkonzepten beispielsweise zur Hege und Bejagung oder zur Seuchen-Prophylaxe, die einer Koordination bedürfen)
* Förderung der Verbreitung wildtierökologischer Kenntnisse

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bis Ende 2019 war die Funktion des/der Wildtierbeauftragten bei einem beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt angestellten Beschäftigten mit der erforderlichen Qualifikation und Sachkunde angesiedelt, welcher in eingeschränktem Umfang die bisher in einer Soll-Regelung definierten Aufgaben wahrgenommen hat, ohne dass dafür spezielle Stellenanteile vorhanden waren. Mit dem Aufgabenzuwachs im Zuge der Forstreform konnte diese Aufgabe ab 2020 von dort nicht mehr mit übernommen werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Das Gesetz sieht zudem die Ansiedlung der Wildtierbeauftragten Person bei der Unteren Jagdbehörde vor. Die Heranziehung vorhandener Stellenanteile der Dienststelle oder des Amts für öffentliche Ordnung ist nicht möglich, ohne die Wahrnehmung anderer zwingender weisungsgebundener Pflichtaufgaben einschneidend zu beeinträchtigen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die Aufgaben des/der Wildtierbeauftragten eine spezielle Sachkunde in den Bereichen Wildtiermanagement und Naturschutz erfordern, die bei der Dienststelle bzw. dem Amt für öffentliche Ordnung derzeit nicht vorhanden ist. Mit dem vorhandenen Personal kann die Aufgabe daher nur rudimentär erledigt werden.

# 4 Stellenvermerke

Keine.